

LANDESARBEITSGERICHT NÜRNBERG

2 Sa 464/14

8 Ca 7505/13

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 10.12.2014

Rechtsvorschriften: §§ 265, 325 ZPO, 164, 167, 177, 613a BGB

Leitsatz:

Vereinbart der Arbeitnehmer im Kündigungsschutzprozess mit dem Veräußerer im Rahmen eines Abfindungsvergleichs in Kenntnis eines (behaupteten) Betriebsübergangs, dass ein Arbeitsverhältnis mit dem Erwerber nicht begründet wurde und nicht besteht, kann sich der Arbeitnehmer gegenüber dem Erwerber später nicht mehr darauf berufen, das Arbeitsverhältnis sei wegen Betriebsübergangs auf ihn übergegangen.

Urteil:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 26.06.2014 - 8 Ca 7505/13 - wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses und die Zahlung von Arbeitsentgelt.

Die Klägerin war bei der Firma K...-P... GmbH bzw. deren Rechtsvorgängerin seit 19.11.2002 als Fließbandarbeiterin beschäftigt und bezog zuletzt ein Bruttomonatsentgelt in Höhe von EUR 1.701,09.

- 2 -

Mit Beschluss des zuständigen Insolvenzgerichts vom 01.05.2013 ist über das Vermögen dieser Firma das Insolvenzverfahren eröffnet und Rechtsanwalt Dr. H... zum Insolvenzverwalter bestellt worden.

Dieser kündigte mit Schreiben vom 28.05.2013 und 29.05.2013 das Arbeitsverhältnis unter Berücksichtigung des § 113 InsO aus betrieblichen Gründen mit Wirkung zum 31.08.2013.

In dem von der Klägerin gegen den Insolvenzverwalter geführten Kündigungsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Nürnberg, Az.: 14 Ca 3476/13, wurde durch gerichtlichen Beschluss vom 17.01.2014 gem. § 278 Abs. 6 ZPO folgender Vergleich festgestellt:

1. Das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien endete aufgrund ordentlicher betriebsbedingter Arbeitgeberkündigung vom 29.05.2013 mit Ablauf des 31.08.2013.
2. Die Klägerin erhält – ohne Anerkennung jeglicher Rechtspflicht – eine Abfindung entsprechend §§ 9,10 KSchG für den Verlust des Arbeitsplatzes in Höhe von 3.000,00 € brutto, wobei 1.000,00 € auf den dem Grunde nach bestehenden Anspruch aus dem Sozialplan zur Anrechnung kommen.
3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der Klägerin grundsätzlich Ansprüche aus dem Sozialplan vom 17.05.103 zustehen. Ob und in welcher Höhe es zu einer Auszahlung dieser Ansprüche kommen wird, richtet sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften und der Höhe der Insolvenzmasse.
4. Die Parteien sind sich weiter darüber einig, dass der Klägerin dem Grunde nach für den Zeitraum vom 01.05.2013 bis zum 31.08.2013 ein Anspruch auf Differenzlohn zusteht. Auch dieser Anspruch und dessen Erfüllung richten sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften.
5. Die Klägerin hat dem Grunde nach Anspruch auf Zahlung des Verfrühungsschadens gemäß § 113 InsO, der sich aus der Differenz der gesetzlichen Kündigungsfrist und der verkürzten Kündigungsfrist des § 113 InsO ermittelt. Die Klägerin wird die ihr insoweit zustehenden Ansprüche, bei denen es sich um Insolvenzforderungen handelt, zur Insolvenztabelle anmelden. Der Beklagte wird diese nach Überprüfung anerkennen.
6. Die Beklagte erteilt der Klägerin ein wohlwollendes und qualifiziertes Zeugnis mit der Gesamtbewertung „sehr gut“ und einer entsprechenden Schlussklausel (Dank, Bedauern, gute Wünsche), welches nach dem Entwurf der Klägerin ausgestellt und übersandt wird, wovon der Beklagte nur aus wichtigem Grund abweichen darf..

- 3 -

7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass ein Arbeitsverhältnis mit der Firma F... GmbH nicht begründet wurde und nicht besteht.
8. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.

Mit ihrer am 28.11.2013 beim Arbeitsgericht Nürnberg eingereichten Klage begehrt die Klägerin gegenüber der Beklagten die Feststellung, dass zwischen ihnen seit dem 01.09.2013 ein Arbeitsverhältnis besteht, weil die Beklagte gemäß § 613 a BGB in das bisher mit der Insolvenzschuldnerin bestehende Arbeitsverhältnis eingetreten sei.

Mit Schriftsatz vom 08.04.2014 macht die Klägerin geltend, dass der Betriebsübergang bereits mit Wirkung ab dem 01.06.2013 stattgefunden habe und begehrt im Wege der Klageerweiterung die Feststellung, dass bereits seit dem 01.06.2013 mit der Beklagten ein Arbeitsverhältnis begründet worden ist.

Mit weiterem Schriftsatz vom 03.06.2014 erweiterte die Klägerin die Klage um Ansprüche auf Annahmeverzugslohn für die Zeit von Oktober 2013 bis Mai 2014 in Höhe von insgesamt EUR 13.608,72 brutto abzüglich EUR 7.906,40 erhaltenes Arbeitslosengeld zuzüglich Zinsen.

Wegen der Anträge der Parteien und ihres näheren Vorbringens im erstinstanzlichen Verfahren wird auf den Tatbestand der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das Arbeitsgericht Nürnberg hat mit Endurteil vom 26.06.2014 die Klage abgewiesen. Es hat seine Entscheidung im Wesentlichen darauf gestützt, der beehrten Feststellung und dem Zahlungsanspruch der Klägerin stünde der Inhalt des Vergleiches vom 17.01.2014 entgegen, den die Beklagte aufgrund ihrer Klageerwiderung zumindest konkludent genehmigt habe.

Gegen das den Prozessbevollmächtigten der Klägerin am 17.07.2014 zugestellte Urteil haben diese mit Telefax vom 11.08.2014 Berufung eingelegt und gleichzeitig begründet.

Die Klägerin meint, ein Feststellungsinteresse für den Feststellungsantrag in der letzten Fassung ergebe sich bereits daraus, dass der Insolvenzverwalter in einer Presseinforma-

tion mitgeteilt habe, dass die Beklagte bereits ab dem 01.06.2013 Teile der bisherigen Geschäftsaktivitäten der Insolvenzschuldnerin übernommen habe.

Der gerichtliche Vergleich vom 03.01.2014 (*gemeint wohl 17.01.2014*) wirke sich weder in prozessualer noch materieller Hinsicht auf das hiesige Prozessverhältnis aus. Die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.08.2006 betreffe einen Fall, in dem der Betriebsübergang erst nach Erhebung der Kündigungsschutzklage stattgefunden habe. Im vorliegenden Fall sei der Betriebsübergang jedoch bereits zum 01.06.2013 erfolgt und die Kündigungsschutzklage gegen den Insolvenzverwalter erst mit Schriftsatz vom 04.06.2013 anhängig gemacht worden. In diesem Falle könne der Betriebsveräußerer den Prozess nicht mehr in eigenem Namen in gesetzlicher Prozessstandschaft weiterführen und wirke sich das Ergebnis des Rechtsstreits nicht in analoger Anwendung des § 265 ZPO im Verhältnis zum Betriebserwerber aus.

Die Klägerin und Berufungsklägerin beantragt:

- I. Auf die Berufung wird das Endurteil des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 26.06.2014, AZ.: 8 Ca 7505/13 aufgehoben.
- II. Auf die Berufung wird festgestellt, dass zwischen der Klägerin und der Beklagten ein Arbeitsverhältnis seit 01.06.2013 besteht, anlässlich dessen die Klägerin als Fließbandarbeiterin bei der Beklagten beschäftigt ist.
- III. Auf die Berufung wird die Beklagte verurteilt, an die Klägerin Annahmeverzugslohn für den Zeitraum Oktober 2013 bis Mai 2014 in Höhe von insgesamt € 13.608,72 brutto abzüglich erhaltenes Arbeitsentgelt in Höhe von € 7.906,40 brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen aus € 712,79 seit 01.11.2013 sowie aus € 712,79 seit 01.12.2013 sowie aus € 712,79 seit 01.01.2014 sowie aus € 712,79 seit 01.02.2014 sowie aus € 712,79 seit 01.03.2014 sowie aus € 712,79 seit 01.04.2014 sowie aus € 712,79 seit 01.05.2014 sowie aus € 712,79 seit 01.06.2014 zu bezahlen.
- IV. Auf die Berufung wird die Beklagte des Weiteren verurteilt, an die Klägerin Annahmeverzugslohn für den Zeitraum Juni 2014 bis August 2014 in Höhe von insgesamt € 5.105,70 brutto abzüglich erhaltenes Arbeitsentgelt in Höhe von € 2.964,90 brutto nebst 5 %-Punkten Zinsen aus € 712,79 seit 01.07.2014 sowie aus € 712,79 seit 01.08.2014, sowie aus € 712,79 seit 01.09.2014 zu bezahlen.
- V. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits in beiden Instanzen.

- 5 -

Die Beklagte und Berufungsbeklagte beantragt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Zur Begründung trägt sie vor, der gerichtliche Beendigungsvergleich vom 17.01.2014 wirke sich rechtlich auch in der streitgegenständlichen Rechtsbeziehung der Parteien aus. Hierauf habe bereits die 7. Kammer des Landesarbeitsgerichts Nürnberg in einer Parallelsache, Az.: 7 Sa 334/14, mit Beschluss vom 13.06.2014 (Kopie Bl. 176-178 d.A.) hingewiesen und werde sich den dortigen Rechtsausführungen vollumfänglich angeschlossen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die im Berufungsverfahren gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Von einer weitergehenden Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG abgesehen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist zulässig.

Sie ist statthaft, § 64 Abs. 1, Abs. 2 b, c ArbGG, und auch in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet worden, §§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 Satz 1 ArbGG, 519, 520 ZPO.

II.

Die Berufung ist sachlich nicht begründet.

Das Erstgericht hat mit zutreffender Begründung die Klage abgewiesen, denn sowohl dem Feststellungs- als auch dem Zahlungsbegehren der Klägerin gegenüber der Beklagten steht die materiell-rechtliche Wirkung des im Klageverfahren gegen den Insolvenzverwalter abgeschlossenen Prozessvergleichs vom 27.11.2013 entgegen.

Es kann insoweit vollumfänglich auf die zutreffenden Ausführungen im Ersturteil verwiesen und von einer rein wiederholenden Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

Im Hinblick auf das Berufungsvorbringen sind nur noch folgende ergänzende Ausführungen veranlasst:

1. Die Berufung lässt die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 26.05.1983 (2 AZR 477/81 – AP Nr. 34 zu § 613 a BGB) unberücksichtigt, wonach eine Kündigungsschutzklage auch dann gegen den Insolvenzverwalter gerichtet werden müsse, der die Kündigung ausgesprochen hat, wenn der Betrieb bereits **vor Rechtshängigkeit** der Klage auf einen anderen Inhaber übergegangen ist.

Ist einem Arbeitnehmer vor Betriebsübergang gekündigt worden, so ist der bisherige Arbeitgeber, der gekündigt hat, weiterhin passiv legitimiert. Das Arbeitsverhältnis geht nämlich so auf den Erwerber über, wie es im Zeitpunkt des Betriebsübergangs bestanden hat. Ist die Kündigung des Veräußerers unwirksam gewesen, geht das Arbeitsverhältnis ungekündigt auf den Erwerber über. War die Kündigung wirksam, geht es in gekündigtem Zustand über und endet zum Wirksamkeitszeitpunkt beim Erwerber. Diese Frage kann nur in einem Rechtsstreit zwischen Arbeitnehmer und bisherigem Arbeitgeber geklärt werden (so BAG, a.a.O. und seitdem ständige Rechtsprechung, vgl. BAG 11.08.2011 – 9 AZN 806/11 mwN). Dass dies insbesondere auch für den Fall der Klageerhebung nach Betriebsübergang so sein muss, folgt auch aus folgender Überlegung: Hätte – wie von der Berufungsführerin vertreten – der gegen den bei Rechtshängigkeit der Klage bereits gem. § 613a Abs. 1 Satz 1 BGB ausgeschiedenen Arbeitgeber geführte Rechtsstreit in Bezug auf den streitigen Bestand des Arbeitsverhältnisses keinerlei rechtliche Relevanz, wäre die Zulässigkeit einer solchen Feststellungsklage mangels Feststellungsinteresse zu verneinen. Es hätte dann zwin-

gend die Kündigungsschutzklage gegen den neuen Arbeitgeber gerichtet werden müssen, wollte der Arbeitnehmer den Eintritt der Fiktionswirkung des § 7 KSchG vermeiden.

2. Zuzugeben ist der Klägerin jedoch: Auch wenn der kündigende Veräußerer in jedem Falle passivlegitimiert im Kündigungsschutzverfahren ist, so würde eine im gegen den Veräußerer geführten Kündigungsschutzverfahren getroffene Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis – ob gekündigt oder ungekündigt - auf den Erwerber übergegangen ist, gegenüber dem Erwerber nur dann wirken, wenn der Betriebsübergang nach Rechtshängigkeit der Kündigungsschutzklage erfolgt ist. Denn wenn der Betriebsübergang vor der Rechtshängigkeit der Kündigungsschutzklage vollzogen ist, finden die §§ 265, 325 ZPO für die Feststellung des Betriebsübergangs gegenüber dem Erwerber keine Anwendung (BAG 18.03.1999 – 8 AZR 306/98, Rn 22).

Ob dies auch im umgekehrten Fall gelten würde, wenn also festgestellt würde, dass ein Betriebsübergang (vor Rechtshängigkeit) nicht erfolgt ist, kann wegen des Prozessvergleichs vom 17.01.2014 offenbleiben.

3. Die materiell-rechtliche Wirkung des abgeschlossenen Prozessvergleichs vom 17.01.2014 gestaltet auch die Rechtsbeziehung zwischen der Klägerin und der hiesigen Beklagten. Durch die Regelung in Ziffer 7 erweisen sich sowohl das Feststellungsbegehren der Klägerin als auch ihre Zahlungsforderung als rechtlich unbegründet. Durch diese Regelung wurde nämlich ausgeschlossen, dass sich die Klägerin gegenüber der Beklagten auf einen Übergang ihres Arbeitsverhältnisses berufen und die Beklagte arbeitsvertraglich in Anspruch nehmen kann.

Das Bundesarbeitsgericht hat in der Entscheidung vom 24.08.2006 (8 AZR 574/05 – AP Nr. 314 zu § 613 a BGB) klargestellt, dass die materiell-rechtliche Wirkung eines Vergleiches zwischen einem Arbeitnehmer und dem bisherigen Betriebsinhaber sich jedenfalls dann gegenüber dem Betriebsnachfolger rechtlich auswirkt, wenn dieser das Rechtsgeschäft nachträglich genehmigt.

Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass die Beklagte den von der Klägerin verklagten Insolvenzverwalter – wie in ihrer Klageerwiderng vom 18.03.2014 ausgeführt (Bl. 70 d.A.) – bereits vor Abschluss des Prozessvergleichs vom 17.01.2014 ausdrücklich ermächtigt hatte, die in Ziffer 7 getroffene Regelung in den Vergleich mit aufzunehmen. Nachdem die Klägerin diesem Sachvortrag in ihrer Stellungnahme zur Klageerwiderng nicht konkret entgegengetreten ist, gilt dieser gemäß § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden. Danach verfügte der verklagte Insolvenzverwalter bei Abschluss des Vergleichs am 17.01.2014 über eine ausreichende Vertretungsmacht gemäß der §§ 164 Abs. 1 Satz 1, 167 Abs. 1 BGB.

Unabhängig davon hat die Beklagte das von dem Insolvenzverwalter abgeschlossene Rechtsgeschäft jedenfalls gemäß § 177 Abs. 1 BGB nachträglich genehmigt. Die Beklagte hat sich nämlich bereits in der Klageerwiderng vom 18.03.2014 auf den Inhalt des abgeschlossenen Vergleichs berufen und sich in diesem Zusammenhang auf die Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 24.08.2006 gestützt. Sie hat damit ihren rechtsgeschäftlichen Willen betätigt, den Vergleichsschluss durch den Insolvenzverwalter zu billigen und den Inhalt der Ziffer 7 des abgeschlossenen Vergleichs ihrer Rechtsbeziehung zu der Klägerin zugrunde zu legen.

4. Letztlich kommt es auch überhaupt nicht darauf an, ob der Insolvenzverwalter von der Beklagten bevollmächtigt war zu vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf die Beklagte übergegangen ist. Denn mit der Vereinbarung, dass das Arbeitsverhältnis nicht auf die Beklagte übergegangen ist, hat die Klägerin – einen Betriebsübergang unterstellt - materiell ihr nach § 613a Abs. 6 BGB zustehendes Widerspruchsrecht ausgeübt. Darauf hat das erkennende Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2014 hingewiesen. Eine Schriftsatzfrist zu diesem von den Parteien vorher noch nicht thematisierten Gesichtspunkt wurde nicht beantragt. Der Widerspruch ist eine einseitige Willenserklärung, die auch gegenüber dem Veräußerer, also hier dem Insolvenzverwalter abgegeben werden kann (§ 613 a Abs. 6 Satz 2 BGB). Erst recht konnte die Ausübung des Widerspruchsrechts daher Teil einer Vereinbarung mit dem Veräußerer, dem Insolvenzverwalter, sein. Das Widerspruchsrecht konnte auch noch ausgeübt werden, da – wegen des sowohl vom Insolvenzverwalter als auch der hiesigen Beklagten bestrittenen Betriebsübergangs – eine Information nach § 613 a Abs. 5

BGB gerade nicht erfolgt und die Monatsfrist des § 613 a Abs. 6 BGB somit nicht verstrichen war. Für die Vereinbarung des Verbleibens des Arbeitsverhältnisses beim Veräußerer bedurfte es daher überhaupt keiner Vollmacht seitens des Erwerbers oder einer nachträglichen Genehmigung. Der Widerspruch wirkt zurück, so dass das Arbeitsverhältnis nicht auf die Beklagte übergegangen ist.

5. Im Übrigen verhält sich die Klägerin rechtsmissbräuchlich, wenn sie einerseits im hiesigen Prozess spätestens seit Klageerhebung am 28.11.2013 einen Übergang des Arbeitsverhältnisses auf die Beklagte zunächst ab 01.09. 2013 und später sogar ab 01.06.2013 behauptet und knapp zwei Monate später mit dem Insolvenzverwalter vereinbart, dass ein Arbeitsverhältnis zur Beklagten nicht begründet wurde und nicht besteht, also auch bei Vergleichsabschluss nicht bestanden hat, und sich im Gegenzug sogar Leistungen des Insolvenzverwalters für den Verlust des Arbeitsplatzes ebenso wie ein sehr gutes Zeugnis hat versprechen lassen. Ihr ist es daher nach Treu und Glauben (§ 242 BGB) verwehrt, sich gegenüber der Beklagten auf den Übergang und Bestand des Arbeitsverhältnisses mit ihr zu berufen. Erwägenswert erscheint sogar, im Vergleich vom 17.01.2014 eine Verpflichtung der Klägerin zu erblicken, die damals schon erhobene Klage gegen die Beklagte zurückzunehmen oder zumindest für erledigt zu erklären.

III.

1. Die Klägerin hat die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen, § 97 Abs. 1 ZPO.
2. Für die Zulassung der Revision besteht kein gesetzlich begründeter Anlass, § 72 Abs. 2 ArbGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben;
auf § 72 a ArbGG wird hingewiesen.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

Pfreundner
ehrenamtlicher Richter

Adacker
ehrenamtlicher Richter